

Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel

Vom 22. März 2007

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf § 25 lit. i des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten des Wissenschaftlichen Personals an der Universität Basel und schafft die Voraussetzungen für ein qualifiziertes und wissenschaftliches Arbeiten.

² Das Wissenschaftliche Personal besteht aus:

- Inhaberinnen und Inhabern von ordentlichen Professuren
- Inhaberinnen und Inhabern von ausserordentlichen Professuren
- Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit tenure track
- Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne tenure track
- Assistierenden
- Universitätsdozierenden
- wissenschaftlichen Mitarbeitenden

³ Ausgenommen von dieser Ordnung sind nachfolgende Personengruppen, sofern sie nicht gleichzeitig einer Kategorie gemäss Abs. 2 zugehören:

- Titularprofessorinnen und Titularprofessoren
- Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- angestellte Lehrbeauftragte ohne regelmässige Einbindung in ein Curriculum
- Privatdozierende

Deren Rechte und Pflichten werden in einer separaten Ordnung geregelt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsstatuts vom 6. März 1996, der Personalordnung der Universität Basel vom 22. Oktober 1998, der Gehaltsordnung der Universität Basel vom 13. Dezember 2001 sowie die Spezialbestimmungen des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sind die Fakultäten bzw. das Rektorat zuständig, soweit von der Ordnung nichts anderes festgelegt wird.

¹⁾ SG 442.400.

Titel und Grade des wissenschaftlichen Personals

§ 2. Folgende Titel können an der Universität Basel erworben werden:

- a) Ernennung durch Berufung:
 - Professorin bzw. Professor für Inhaberinnen und Inhaber von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren
 - Assistenzprofessorin bzw. Assistenzprofessor für Inhaberinnen und Inhaber von Assistenzprofessuren mit tenure track.
- b) Ernennung ohne Berufung:
 - Titularprofessorin bzw. Titularprofessor als Titel zur Auszeichnung für besonders erfolgreiche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und/oder Lehre
 - Assistenzprofessorin bzw. Assistenzprofessor für Inhaberinnen und Inhaber von Assistenzprofessuren ohne tenure track.

² Folgende Grade können an der Universität Basel erworben werden:

- a) durch Habilitation:
 - Privatdozentin bzw. Privatdozent gemäss der «Habilitationsordnung der Universität Basel»
- b) durch Promotion:
 - Doktorin bzw. Doktor gemäss den fakultären Promotionsordnungen
- c) durch Bachelor- bzw. Masterabschluss:
 - Bachelor bzw. Master gemäss den fakultären Studien- und Prüfungsordnungen

³ Die Verleihung des Titels Professorin oder Professor erfolgt grundsätzlich auf die Dauer der Anstellung bzw. der Lehrtätigkeit an der Universität. Das Recht, den Titel zu führen, erlischt beim Ausscheiden aus der Universität Basel.

⁴ Auf Antrag der Fakultät kann die Regenz in begründeten Fällen die Beibehaltung des Titels bewilligen.

⁵ Inhaberinnen und Inhaber von Professuren sind berechtigt, den Titel auch nach dem Erreichen des Pensionsalters zu führen.

Stimm- und Wahlrecht

§ 3. Die Mitbestimmungsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, sind im Universitätsstatut vom 6. März 1996 geregelt.

Arbeitsort, Arbeitsplatzverlegung

§ 4. Das Wissenschaftliche Personal leistet seine Arbeit in der Regel an der Universität Basel.

² Erbringt jemand die zu leistende Arbeit an einem selbst gewählten Arbeitsplatz ausserhalb der Universität, muss die Erreichbarkeit auch dort gewährleistet sein.

³ Die Dekanin bzw. der Dekan der jeweiligen Fakultät trägt die Verantwortung für die Erreichbarkeit des Wissenschaftlichen Personals. Sie bzw. er kann auf begründeten Antrag eine arbeitsbedingte Abwesenheit während der Vorlesungszeit des Semesters, die die Lehr- und Betreuungstätigkeit beeinträchtigt, bewilligen. Die Abwesenheit darf grundsätzlich zehn aufeinander folgende Tage nicht überschreiten.

⁴ Vorbehalten bleiben Abwesenheiten infolge von regulären Lehrveranstaltungen, Freisemestern, unbezahltm Urlaub und ähnlichem.

Lehrverpflichtung, Lehrveranstaltungen

§ 5. Die Lehrverpflichtung ist im Rahmen eines Curriculums wahrzunehmen.

² Lehrveranstaltungen und damit verbundene Leistungsüberprüfungen werden grundsätzlich von den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen selbst durchgeführt.

³ Bei Abwesenheit wird die Stellvertretung rechtzeitig angekündigt und eingesetzt.

Ferien

§ 6. Ferien sind grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

Forschungsfrei- und Weiterbildungssemester

§ 7. Inhaberinnen und Inhaber von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren haben gemäss § 29 der Personalordnung der Universität Basel vom 22. Oktober 1998 in der Regel alle vier Jahre Anspruch auf Gewährung eines Forschungsfreisemesters. Der Anspruch erlischt zwei Jahre vor der Emeritierung. Für Angehörige der Kliniken gelten die Regelungen des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt bzw. des Volkswirtschafts- und Sanitätsdepartements des Kantons Basel-Landschaft.

² Anträge auf Forschungsfreisemester sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Fakultät rechtzeitig beim Rektorat einzureichen, so dass ein Entscheid im vorangehenden Semester erfolgen kann.

³ Die Gesuche müssen folgenden Erfordernissen genügen:

- a) Angabe des genauen Zeitraums des gewünschten Forschungsfreisemesters
- b) Eingehende Begründung des Gesuchs
- c) Darlegung des Forschungsprojekts und -programms
- d) Nachweis der Stellvertretungsregelung in Bezug auf Lehre und Betreuung von Studierenden und Doktorierenden
- e) Hinweis auf allfällige aktuelle fakultätsinterne bzw. gesamtuniversitäre Funktionen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die entsprechende Stellvertretungsregelung
- f) Angaben über allfällige Kostenfolgen für Stellvertretungen in der Lehre
- g) Angaben zu den bisherigen Freisemestern der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

⁴ Tritt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Forschungsfreisemesters von der Professur zurück, kann das Rektorat das während des Freisemesters bezogene Gehalt wie folgt zurückverlangen:

- a) bei Rücktritt innert eines Jahres seit Abschluss: 100% des bezogenen Gehalts
- b) bei Rücktritt nach einem Jahr, aber innert zwei Jahren seit Abschluss: 50% des bezogenen Gehalts.

Nebentätigkeiten

§ 8. Nebentätigkeiten von Inhaberinnen und Inhabern von Professuren sind in der Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit vom 18. August 2004 geregelt.

B. Besondere Bestimmungen

II.1. INHABERINNEN UND INHABER VON ORDENTLICHEN UND AUSSER-ORDENTLICHEN PROFESSUREN

Voraussetzungen

§ 9. Die Anstellung als ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor setzt voraus:

- a) Qualifikation im Bereich der wissenschaftlichen Forschung
- b) Qualifikation im Bereich der wissenschaftlichen Lehre
- c) Führungskompetenz
- d) Sozialkompetenz

² Die Wahrnehmung familiärer Betreuungspflichten wird dabei angemessen berücksichtigt.

Qualifikation im Bereich der wissenschaftlichen Forschung

§ 10. Die Erfahrung und wissenschaftliche Qualifikation in der Forschung wird insbesondere durch Publikationen nachgewiesen. Als Nachweis gelten die Habilitation oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen, in der Regel auch wissenschaftliche Tätigkeiten im Ausland, wissenschaftliche Preise, internationale Forschungskontakte sowie eingeworbene Forschungsmittel.

Qualifikation im Bereich der wissenschaftlichen Lehre

§ 11. Im Bereich der Lehre werden die didaktischen Fähigkeiten durch praktische Lehr- und/oder Vortragserfahrung im inner- oder ausseruniversitären Bereich, durch die Betreuung von Semesterarbeiten, von Master-, Lizentiats- oder Diplomarbeiten und gegebenenfalls von Promotionsarbeiten nachgewiesen.

² Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft zur kontinuierlichen Fortbildung und Evaluation in der Lehre.

Führungskompetenz

§ 12. Führungskompetenz wird in der Regel nachgewiesen durch erfolgreich wahrgenommene Führungsaufgaben, insbesondere als Forschungsgruppenleiterin bzw. Forschungsgruppenleiter einer universitären Abteilung oder ausseruniversitärer Leitungsfunktionen.

Sozialkompetenzen

§ 13. Soziale Kompetenz zeigt sich durch Verantwortungsbewusstsein, soziale Wahrnehmungsfähigkeit, Kompromissfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Integrität, Kollegialität, kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit.

Berufung

§ 14. Die Berufung setzt in der Regel eine internationale Ausschreibung voraus. Das Verfahren richtet sich nach § 29 des Universitätsstatuts vom 6. März 1996.

² Der Universitätsrat ernennt die Inhaberinnen und Inhaber von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren.

Anstellung

§ 15. Die Anstellung erfolgt unbefristet oder befristet.

Aufgaben

§ 16. Inhaberinnen und Inhaber von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren geniessen Freiheit in Forschung und Lehre. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der universitären Vorgaben in Lehre inkl. Prüfungswesen, Forschung, Dienstleistungen, Nachwuchsförderung und Selbstverwaltung wahr.

² Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann evaluiert werden.

³ Sie sind innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrages selbständig und verantwortlich für den Wissenschaftsbereich, für den sie berufen wurden. Dabei vertreten die ordentlichen Professorinnen und Professoren ein breites Fachgebiet und die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ein Teilfachgebiet/Spezialgebiet in Lehre, Forschung und Dienstleistung gemäss dem entsprechenden Strukturplan.

⁴ Sie erbringen Dienstleistungen, insbesondere Gutachten, Beratung, Führungen, Erwachsenen- und Weiterbildung, die in einem Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen.

⁵ Sie beteiligen sich aktiv an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zur transparenten Gestaltung von Betreuungsverhältnissen richten sie sich nach dem Leitfaden für eine Ausbildungsabsprache mit Assistierenden vor der Promotion bzw. für eine Qualifikationsabsprache mit Assistierenden vor der Habilitation.

⁶ Die Lehrverpflichtung im Vollpensum beträgt acht Semesterwochenstunden. Sie beträgt für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren der klinischen Medizin im Vollpensum sechs Semesterwochenstunden. Dabei werden alternative Lehrformen angemessen berücksichtigt.

⁷ Sie übernehmen Aufgaben in der Selbstverwaltung der Institute, Departemente, Fakultäten sowie der Gesamtuniversität.

⁸ Die konkreten Aufgaben und Verantwortungen werden von der Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Rektorat in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

II.2. ASSISTENZPROFESSORINNEN UND ASSISTENZPROFESSOREN

Ziel

§ 17. Die Assistenzprofessur zielt auf die weitere wissenschaftliche Qualifikation und die Übernahme einer Professur.

Kategorien

§ 18. Assistenzprofessuren werden in folgenden Kategorien unterteilt:

- a) Assistenzprofessur ohne tenure track
- b) Assistenzprofessur mit tenure track

Voraussetzungen

§ 19. Die Anstellung als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor setzt voraus:

- a) eine Promotion;
- b) mehrjährige ausgewiesene Forschungstätigkeit mit hochrangigen Publikationen im In- oder Ausland;
- c) Nachweis didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten und Lehr- erfahrung;
- d) in der Regel internationale wissenschaftliche Vernetzung;
- e) Sozialkompetenz.

² Sofern der Nachweis didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Anstellung noch nicht erbracht ist, muss dieser während der Dauer der Anstellung nachgeholt werden.

³ Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen von bundesweiten Förderprogrammen.

Ausschreibung und Anstellung mit oder ohne tenure track

§ 20. Bei der Assistenzprofessur ohne tenure track:

- a) Die zu besetzende Assistenzprofessur ist durch die Fakultät auszu-schreiben.
- b) Die Anstellung erfolgt voll- oder teilzeitlich auf Antrag der Fakul-tät durch das Rektorat.

² Bei Assistenzprofessuren mit tenure track richtet sich das Berufungs-verfahren grundsätzlich nach § 29 des Universitätsstatuts vom 6. März 1996.

Dauer der Anstellung

§ 21. Assistenzprofessuren sind unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf fünf Jahre befristet.

² Eine Assistenzprofessur ohne tenure track kann in begründeten Fäl-len nach einer Evaluation durch die Fakultät und mit der Zustimmung des Rektorats um höchstens ein Jahr verlängert werden.

³ Bei der Assistenzprofessur mit tenure track wird nach drei bis vier Jahren das Tenure-Verfahren eingeleitet.

⁴ Die Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen wird in Bezug auf die Anstellung und Anstellungsdauer angemessen berücksichtigt.

Tenure-Verfahren

§ 22. Bei Assistenzprofessuren mit tenure track werden nach drei bis vier Jahren die Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenz-professoren in Lehre und Forschung evaluiert. Aufgrund dieser Eva-luation wird über Tenure entschieden, ohne dass die Stelle nochmals in-ternational ausgeschrieben wird. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der folgenden Kriterien, wobei im Wettbewerb stehende Assistenzpro-fessorinnen und Assistenzprofessoren von der Einsitznahme in die Entscheidgremien ausgeschlossen sind:

- a) Wissenschaftliche Aktivitäten im akademischen, gesellschaftli-chen und wirtschaftlichen Umfeld und deren Niederschlag in Pu-blikations- und Vortragstätigkeit sowie in Kooperationen mit Drit-ten seit der Promotion
- b) Lehrtätigkeit und deren Erfolg
- c) Betreuung von Studierenden und Doktorierenden sowie deren Arbeiten
- d) Eingebraachte Forschungsmittel
- e) Internationale Kontakte
- f) Engagement in der akademischen Selbstverwaltung
- g) Akademische und gesellschaftliche Relevanz und Potential der Aktivitäten mit Bezug auf die strategische Ausrichtung der Uni-versität

² Die Evaluation der Forschungs- und Lehrleistung erfolgt durch den Einbezug externer Gutachten sowie durch Stellungnahme zur Lehre.

³ Die Fakultät entscheidet aufgrund der Evaluation.

- a) Ist die Evaluation positiv, beantragt die Fakultät die Ernennung zur ausserordentlichen Professorin oder zum ausserordentlichen Professor bzw. zur ordentlichen Professorin oder zum ordentlichen Professor.
- b) Ist die Evaluation negativ, so kann die Kandidatin oder der Kandidat noch während maximal einem Jahr die Assistenzprofessur innehaben.

Aufgaben

§ 23. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren nehmen ihre Aufgaben vorwiegend in Forschung und Lehre, inkl. Prüfungswesen wahr. Sie beteiligen sich auch in der Dienstleistung und Selbstverwaltung.

² Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Hälfte ihrer Arbeitszeit für eigene Forschung zu verwenden.

³ Die Lehrverpflichtung im Vollpensum beträgt vier Semesterwochenstunden. Dabei werden alternative Lehrformen angemessen berücksichtigt.

⁴ Die konkreten Aufgaben und Verantwortungen werden von der Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Rektorat in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

II.3. ASSISTENTINNEN UND ASSISTENTEN

Ziele

§ 24. Die Assistierenden sind der wissenschaftliche Nachwuchs. Die Assistenz dient der wissenschaftlichen Qualifikation.

Kategorien

§ 25. Assistentinnen und Assistenten sind

- a) wissenschaftliche Assistierende mit Masterabschluss oder Äquivalent
- b) wissenschaftliche Assistierende mit Doktorat
- c) aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Projektassistenten mit Masterabschluss oder Promotion

Voraussetzungen

§ 26. Die Anstellung als Assistentin oder Assistent setzt voraus:

- a) Mastergrad bzw. ein Äquivalent
- b) Bereitschaft zur didaktischen und wissenschaftlichen Weiterbildung
- c) Sozialkompetenz

Anstellung

§ 27. Die Anstellung von Assistierenden erfolgt mittels Ausschreibung durch das jeweilige Institut in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst.

² Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 50 Stellenprozente.

Dauer der Anstellung

§ 28. Die Assistenz mit Master oder Äquivalent ist befristet auf vier Jahre (1 + 3 [ausnahmsweise + 1]). Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr befristet. Aufgrund der Beurteilung der Leistungen des ersten Jahres sowie der Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes wird die Anstellung um drei Jahre verlängert. Sofern es für die wissenschaftliche Ausbildung zwingend notwendig ist, kann die Anstellung in begründeten Fällen um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

² Eine Assistenz mit Promotion ist befristet auf sechs Jahre (2 + 4). Die Anstellung erfolgt zunächst auf zwei Jahre befristet. Aufgrund der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen durch die Fakultät kann die Anstellung um höchstens vier Jahre verlängert werden.

³ Projektassistenzen sind entsprechend der Laufzeit der Drittmittelprojekte befristet und können nur in diesem Rahmen verlängert werden. Dabei dürfen sie die maximale Anstellungsdauer gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 nicht überschreiten. Die Anstellung erfolgt immer privatrechtlich.

⁴ Die Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen wird bei der Anstellungsdauer angemessen berücksichtigt.

⁵ Einzelheiten sind im «Anstellungsmodell von Hilfsassistierenden und Assistierenden nach dem Bologna-Modell» vom 1. 7. 2004 geregelt.

Aufgaben

§ 29. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Assistierenden liegt in der Forschung und der Lehre. Sie beteiligen sich auch in der Dienstleistung und Selbstverwaltung.

² Die Lehrverpflichtung von Assistierenden mit Master oder Äquivalent und mit Doktorat beträgt bei einer Vollzeitstelle in der Regel höchstens vier Semesterwochenstunden. Dabei werden alternative Lehrformen angemessen berücksichtigt.

³ Unabhängig vom Beschäftigungsgrad muss den Assistierenden mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für die eigene Forschungsarbeit zur Verfügung stehen.

⁴ Die Aufgaben von Assistierenden müssen innerhalb der Anstellungszeit die Erreichung der nächst höheren wissenschaftlichen Qualifikation ermöglichen.

⁵ Assistierende haben neben der von Institut bzw. Departement in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst erarbeiteten Stellenbeschreibung und einer regelmässig zu aktualisierenden Zielvereinbarung Anspruch auf eine Doktoratsvereinbarung.

Hilfsassistierende

§ 30. Hilfsassistierende werden für eine maximale Arbeitszeit von durchschnittlich 12 Wochenstunden (624 Stunden pro Jahr bzw. 28 Stellenprozente) angestellt. Eine Anstellung darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten und erfolgt immer privatrechtlich.

² Sie können im Rahmen von Tutoriaten in die Lehre einbezogen werden.

II.4. UNIVERSITÄTSDOZENTINNEN UND UNIVERSITÄTSDOZENTEN

Ziel

§ 31. Ziel der Universitätsdozenturen ist die Aufrechterhaltung einer hohen Qualität in der wissenschaftlichen Lehre. Die Stelle einer Universitätsdozentin bzw. eines Universitätsdozenten dient in der Regel nicht als Qualifikationsstelle für eine Professur.

Kategorien

§ 32. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten werden in folgenden Kategorien unterteilt:

- a) befristete Universitätsdozenturen
- b) unbefristete Universitätsdozenturen

Voraussetzungen

§ 33. Die Anstellung als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent setzt voraus:

- a) in der Regel eine Promotion
- b) ausgewiesene didaktische Fähigkeiten und Lehrerfahrung
- c) wissenschaftliche Kompetenz
- d) Bereitschaft zur stetigen (didaktischen und wissenschaftlichen) Weiterbildung
- e) Sozialkompetenz

Anstellung

§ 34. Die Anstellung erfolgt mittels Ausschreibung durch das jeweilige Institut, in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst.

² Die Erstanstellung erfolgt immer befristet gemäss § 32 lit. a im Hinblick auf eine regelmässige Einbindung in einen sich wiederholenden Lehrbereich eines Curriculums, der in der Regel subsidiären Charakter hat.

³ Ist keine regelmässige curriculare Einbindung vorgesehen, wird ein Lehrauftrag vergeben.

⁴ Im Rahmen der Anstellung werden allfällige Lehrverpflichtungen als Privatdozentin bzw. als Privatdozent abgegolten.

Dauer der Anstellung

§ 35. Eine befristete Universitätsdozentur gemäss § 32 lit. a dauert höchstens 4 Jahre. Danach endet die befristete Universitätsdozentur definitiv.

² Die Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen wird bei der Anstellungsdauer angemessen berücksichtigt.

³ Ist eine unbefristete Universitätsdozentur gemäss § 32 lit. b vorgesehen, erfolgt spätestens im 4. Anstellungsjahr eine Evaluation insbesondere der Lehrtätigkeit und deren Erfolg.

⁴ Die Lehrtätigkeit wird regelmässig evaluiert.

Aufgaben

§ 36. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Universitätsdozierenden liegt in der Lehre, wobei eine Anknüpfung in der Forschung möglich sein soll. Dabei umfasst eine Vollzeitstelle in der Regel 16 Semesterwochenstunden. Alternative Lehrformen werden angemessen berücksichtigt.

² Sie beteiligen sich in der Selbstverwaltung.

³ Die konkreten Aufgaben und Verantwortungen werden von der Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

II.5. WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Ziel

§ 37. Ziel der Anstellung von Wissenschaftlichen Mitarbeitenden ist die Aufrechterhaltung einer hohen Qualität in Forschung und Dienstleistung. Die Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters dient in der Regel nicht als Qualifikationsstelle für eine Professur.

Voraussetzungen

§ 38. Die Anstellung als Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Wissenschaftlicher Mitarbeiter setzt in der Regel voraus:

- einen Universitätsabschluss
- spezielle wissenschaftliche Kompetenzen und Erfahrungen entsprechend dem Arbeitsschwerpunkt
- Bereitschaft zur wissenschaftlichen Weiterbildung
- Sozialkompetenz

Anstellung

§ 39. Die Anstellung erfolgt mittels Ausschreibung durch das jeweilige Institut, in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst.

² Die Anstellung ist befristet oder unbefristet.

³ Eine Evaluation der Tätigkeit ist möglich.

Aufgaben

§ 40. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden liegt in Forschung und Dienstleistung im Rahmen der Forschungsschwerpunkte der betreffenden universitären Gliederungseinheit, wobei eine Beteiligung in der Lehre in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen ist.

² Sie beteiligen sich in der Selbstverwaltung.

³ Die konkreten Aufgaben und Verantwortungen werden vom Institut bzw. Departement in Zusammenarbeit mit dem Personaldienst in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 41. Diese Ordnung gilt für alle Inhaberinnen und Inhaber von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit oder ohne tenure track, neu eintretende Universitätsdozierende sowie Wissenschaftliche Mitarbeitende per sofort. Für Assistierende gilt sie ab Eintrittsdatum 1. Juli 2004 und später.

² Für Lehrbeauftragte im Anstellungsverhältnis mit Eintritt in die Universität Basel vor Inkrafttreten dieser Ordnung wird bis spätestens 1. Januar 2011 die Überführbarkeit ihrer Stelle in eine Universitätsdozentur geprüft.

Wirksamkeit

§ 42. Diese Ordnung wird am 1. April 2007 wirksam.²⁾

² Sie ersetzt die Ordnung über Pflichten und Rechte der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer vom 29. April 1989 und die Richtlinien für Forschungs- und Weiterbildungssemester vom 1. September 1997.

²⁾ Publiziert am 12. 4. 2007.